Do 0004 neu 2014

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014**
wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**17.722.400,-- EUR**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**18.252.761,-- EUR**
mit einem Saldo von	**- 530.361,-- EUR**
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**9.300,-- EUR**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**0,-- EUR**
mit einem Saldo von	**9.300,-- EUR**
mit einem Fehlbedarf von	**- 521.061,-- EUR**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**644.689,-- EUR**
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**699.740,-- EUR**
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**653.500**,-- **EUR**
mit einem Saldo von	**46.240,-- EUR**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**0,-- EUR**
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**1.664.110,-- EUR**
mit einem Saldo von	**- 1.664.110,-- EUR**
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	**- 973.181,-- EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2014 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **832.676,-- Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr **2014** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.720.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2014** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
      (Grundsteuer A) auf 220 v.H.
   b) für Grundstücke
      (Grundsteuer B) auf 290 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten:

a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von **12.000,00 EUR** je Kontenstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Kontenansatzes

b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von **24.500,00 EUR** je Kontenstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Kontenansatzes

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zu Leistung dieser Ausgabe zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben.

Mainhausen, den 11.12.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

Ruth D i s s e r
Bürgermeisterin

2.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 00.00.2011 bis zum 00.00.2011 bei den Verwaltungsstellen im Rathaus, Ortsteil Zellhausen, Rheinstraße 3, Zimmer Nr. 2 und im Rathaus von Mainflingen, Humboldtstraße 46-48, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Mainhausen, den 00.00.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin

2.
Der Landrat des Kreises Offenbach hat am 28.07.2005 seine Genehmigung zur Haushaltssatzung –und zum –plan der Gemeinde Mainhausen für das Jahr 2005 erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

563.120,-- Euro
(i.W. fünfhundertdreiundsechzigtausendeinhundertzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt,
dass die Aufnahme der einzelnen Kredite mit Ausnahme der für Umschuldungen bestimmten Beträge meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

20.000,-- Euro
(i.W. zwanzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur einzugehen

-für Fortführungsmaßnahmen,
-für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes;

die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor.

Im Auftrag

(Pohlmann)
Oberamtsrat

3.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2005

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.08.2005 bis zum 26.08.2005 bei den Verwaltungsstellen im Rathaus, Ortsteil Zellhausen, Rheinstraße 3, Zimmer Nr. 2, und im Rathaus von Mainflingen, Humboldtstraße 46-48, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Mainhausen, den 12.08.2005

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin